

GKB Informationen im Überblick.

Die GKB Basisdokumente.

gkb.ch



Graubündner
Kantonalbank



Inhalt.

A	Allgemeine Geschäftsbedingungen	5
B	Depotreglement	17
C	Bestimmungen für die elektronischen Dienstleistungen	28
D	Bestimmungen für den Zahlungsverkehr	43

Geschätzte Kundinnen und Kunden

Bitte bewahren Sie diese Bestimmungen auf.

Die jeweils neusten Dokumente sind unter gkb.ch/basisdokumente abrufbar oder bei Ihrer Kundenberaterin/Ihrem Kundenberater erhältlich.

A Allgemeine Geschäftsbedingungen.

1. Zweck und Geltungsbereich.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Graubündner Kantonalbank (GKB). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Spezialreglemente sowie die einschlägigen Usanzen.

Zum besseren Verständnis verzichtet die GKB in allen Formularen auf weiblich-männliche Doppelformen.

2. Verfügungsberechtigung.

Die der GKB schriftlich bekanntgegebene Vollmacht gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem bei ihr eingegangenen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge oder Veröffentlichungen. Grundsätzlich werden nur die von der GKB eigens dafür ausgegebenen Vollmachtsformulare akzeptiert.

Nach dem Tod des Kunden kann die GKB zur Feststellung der Verfügungs- und Auskunftsberechtigung Legitimationsdokumente (z.B. Erbschein, Willensvollstreckerzeugnis etc.) verlangen. Von fremdsprachigen Dokumenten sind auf Verlangen der GKB amtliche Übersetzungen in deutscher, italienischer oder englischer Sprache vorzulegen.

Die Kosten für die Beibringung der Legitimationsdokumente und Übersetzungen sind durch den Ansprecher zu tragen.

3. Legitimation.

Die Legitimationsprüfung erfolgt mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Erkennt die GKB Legitimationsmängel und Fälschungen nicht, trägt sie den daraus entstandenen Schaden, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

Der Kunde bewahrt seine Bankunterlagen sorgfältig auf, um zu verhindern, dass Unbefugte darauf zugreifen. Bei der Erteilung von Aufträgen beachtet er alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen, um Missbräuche oder Betrügereien zu vermeiden. Er wählt allfällige Bevollmächtigte sorgfältig aus und überwacht deren Verfügungen und Verwaltungshandlungen. Verletzt der Kunde diese Sorgfaltspflichten, trägt er den daraus entstehenden Schaden.

Tritt ein Schaden ein, ohne dass die GKB oder der Kunde ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, in deren Einflussbereich die Ursache zur schädigenden Handlung gesetzt worden ist.

4. Mangelnde Handlungsfähigkeit.

Erkennt die GKB die mangelnde Handlungsfähigkeit des Kunden nicht, trägt sie den daraus entstandenen Schaden, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Der Kunde hat die GKB unverzüglich schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form über die eingetretene Handlungsunfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter zu informieren. Soweit die GKB die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat, trägt sie den aus mangelnder Handlungsfähigkeit von Bevollmächtigten oder anderen Dritten entstandenen Schaden.

5. Geschäftsbeziehung auf den Namen mehrerer Personen.

Wird eine Geschäftsbeziehung auf den Namen mehrerer Personen geführt, haften diese für allfällige Ansprüche der GKB aus der Geschäftsbeziehung solidarisch. Vorbehalt bleibt eine anderslautende Regelung.

6. Mitteilungen.

Mitteilungen und Anzeigen der GKB gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse oder gemäß seinen letzten Weisungen versandt oder in anderer geeigneter Weise mitgeteilt worden

sind. Die GKB kann mit dem Kunden oder seinem Bevollmächtigten per Post, Telefon sowie über elektronische Kanäle an die vom Kunden oder seinem Vertreter gegenüber der GKB benutzte oder explizit angegebene Kontaktadresse kommunizieren. Insbesondere stimmt der Kunde zu, dass die GKB ihm gewisse Benachrichtigungen per E-Mail wie allgemeine Produkt- und Dienstleistungsinformationen, Angebote, Empfehlungen, Umfragen, Sicherheitsnachrichten, Veranstaltungen, Wettbewerbe sowie allgemeine Mitteilungen unverschlüsselt zustellen kann. Der Kunde entbindet die GKB in diesem Zusammenhang von der Einhaltung des Bankkundengeheimnisses.

Die GKB ist nicht verpflichtet, mittels elektronischer Kanäle wie E-Mail oder SMS erteilte Aufträge oder Instruktionen entgegenzunehmen oder auf solche zu reagieren. Mittels derartiger Medien übermittelte Erklärungen des Kunden entfalten keinerlei rechtsgeschäftliche Wirksamkeit, es sei denn, die GKB bestätigt dem Kunden, den Auftrag auszuführen. Vorbehalt bleibt eine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden in schriftlicher oder in einer anderen durch Text nachweisbaren Form.

Die GKB empfiehlt dem Kunden, vertrauliche Informationen und Instruktionen der GKB nicht über unverschlüsselte E-Mails oder ungeschützte elektronische Kommuni-

kationskanäle zuzustellen, sondern diejenigen Kanäle zu nutzen, welche zu diesem Zweck von der GKB zur Verfügung gestellt werden (z.B. e-Banking).

Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der im Besitze der GKB befindlichen Aufzeichnungen.

Die GKB kann dem Kunden mittels Publikation im Internet (unter gkb.ch/rechtliche-hinweise) rechtlich relevante Informationen, Bedingungen und Dokumente zugänglich machen sowie ihre Informations-, Aufklärungs- und Bekanntmachungspflichten (z.B. enthalten in Finanzmarktregulierungen betreffend Anlegerschutz und Transparenz) erfüllen.

7. Mitteilungspflicht bei Änderungen.

Über Änderungen (Namen, Adresse, Kontakt- und Korrespondenzangaben, Bevollmächtigte und Vertreter, wirtschaftlich Berechtigte, Kontrollinhaber, Widerruf von erteilten Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen) und allfällig daraus entstehende wesentliche Veränderungen (z.B. der Steuerpflicht) hat der Kunde die GKB unverzüglich schriftlich zu informieren.

8. Verhinderung von Nachrichtenlosigkeit.

Der Kunde trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, damit der Kontakt zur GKB nicht abbricht oder ein trotzdem abgebrochener Kontakt wiederhergestellt werden kann.

Muss die GKB Nachforschungen anstellen, um die Erreichbarkeit des Kunden aufrechtzuerhalten (Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit), kann sie diese Aufwendungen sowie die ihr aus der besonderen Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte entstehenden Kosten dem Konto des Kunden belasten und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Sollsaldo aufweisen, ohne weiteres auflösen.

9. Telefonische Auftragsentgegennahme und Aufzeichnung.

Der Kunde ermächtigt die GKB, Aufträge und Instruktionen auch telefonisch entgegenzunehmen. Die GKB ist dabei berechtigt, aber nicht verpflichtet, telefonisch entgegen genommene Aufträge vor deren Ausführung schriftlich bestätigen zu lassen.

Die GKB trägt keinerlei Verantwortung für die Folgen von Verzögerungen, die aus der Einholung einer schriftlichen Bestätigung entstehen.

Weiter erteilt der Kunde der GKB ausdrücklich die Ermächtigung, Telefongespräche und die Kommunikation auf elektronischen Kanälen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Qualitätssicherung, der Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben und zu Beweis- sowie zu Dokumentationszwecken aufzuzeichnen und zu verwenden.

10. Mangelhafte Zustellung.

Den aus der Benutzung von Kommunikations-, Übermittlungs- oder Transportsystemen entstandenen Schaden und jegliches damit verbundene Risiko, namentlich aus Verlust, Verspätung, Unregelmässigkeit, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausführung, trägt die GKB, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

11. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen.

Bei Aufträgen, die zeitkritisch sind oder zu Schäden führen können, die über den blossen Zinsausfall hinausgehen, ist der Kunde verpflichtet, die GKB rechtzeitig auf diesen Umstand und mögliche Schadensfolgen hinzuweisen.

Unterlässt er dies, haftet die GKB im Falle mangelhafter, verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) höchstens für den Zinsausfall.

12. Beanstandungen.

Beanstandungen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art sowie wegen anderer Mitteilungen der GKB sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der GKB angesetzten Frist, anzubringen, andernfalls das Verhalten der GKB als genehmigt gilt.

Beanstandungen von Konto- und Depotauszügen bzw. Verzeichnissen haben innert 30 Tagen zu erfolgen. Nach unbenutztem Ablauf der Frist gelten sie als genehmigt.

Trifft eine von der GKB erwartete Anzeige nicht ein, hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Korrespondenzempfänger im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen. Bei verspäteten Beanstandungen trägt der Kunde den hieraus entstandenen Schaden.

13. Pfand- und Verrechnungsrecht.

Die GKB hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre im Rahmen der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die GKB ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder und Sicherheiten mit der Möglichkeit des Selbsteintrittes berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.

14. Abtretungsverbot.

Dem Kunden ist es nicht gestattet, Forderungen gegen die GKB ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten (Art. 164 ff. OR).

15. Kontoverkehr.

Die GKB bietet verschiedene Kontoarten an und bestimmt je nach Kontoart die anwendbaren Zinssätze, die Mindest- bzw. Höchstguthaben, die Dauer der Verzinsung, die Rückzugsbedingungen und Freigrenzen sowie die Einschränkungen in der Benutzung.

Die Konten werden nach Wahl der GKB monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abgeschlossen unter Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten, festgesetzten oder üblichen Zinsen und Kommissionen sowie unter Belastung der Spesen der GKB und der vom Kunden zu tragenden Steuern und Abgaben. An deren Stelle können auch Tagesauszüge oder separate Buchungsanzeigen treten.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die GKB berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Bei eingehenden Zahlungen zugunsten des Kunden, der bei der GKB mehrere Schulden hat, behält sich die GKB vor, zu bestimmen, auf welche Schulden die Zahlungen anzurechnen sind.

Die GKB kann die Entgegennahme von Einzahlungen und die Rückzahlungen bei ausserordentlichen Verhältnissen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Solche Massnahmen werden in geeigneter Weise mitgeteilt.

16. Rückzüge.

Bedürfen Rückzüge von Guthaben der Kündigung, so kann diese schriftlich oder mündlich gegenüber der GKB erfolgen. Eine Kündigung fällt dahin, wenn der gekündigte Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen seit Ablauf der Kündigungsfrist bezogen wird.

Die GKB setzt den Betrag fest, der ohne Kündigung bezogen werden kann. Wird dieser Betrag vom Kunden überschritten, ist die GKB berechtigt, eine Kommission vom Kunden zu verlangen.

Die GKB ist berechtigt, die Guthaben unter Beachtung der gleichen Fristen zu kündigen, wie sie für den Kunden gelten.

17. Gebühren, Steuern und Abgaben.

Die GKB erhebt für einzelne Leistungen eine Gebühr in Form von Zinsen, Kommissionen etc. Diese richten sich nach den jeweils gültigen Gebührensätzen, welche auch auf gkb.ch/gebuehren publiziert sind und bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden können. Die GKB ist ermächtigt, allfällige Gebühren einem Konto des Kunden zu belasten. Ausserordentliche Aufwände der GKB sowie Entgelte allfälliger Dritter können dem Kunden zusätzlich belastet werden.

Die GKB behält sich vor, ihre Gebühren jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, abzuändern bzw. neue Gebühren (einschliesslich Negativzinsen auf Guthaben) einzuführen.

Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Für Kreditüberschreitungen, Kontoüberzüge und auf Verfall nicht bezahlte Darlehenszinsen (Schuldnerverzug) wird vom ausschlaggebenden Zeitpunkt an und nach Massgabe des Rechtsverhältnisses ein von der GKB festgelegter Zinszuschlag berechnet.

Sämtliche Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen. Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur GKB bei oder von dieser erhoben werden oder welche die GKB aufgrund von schweizerischem oder ausländischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (z.B. Quellensteuer gemäss dem US Foreign Account Tax

Compliance Act, FATCA) einbehalten muss, sowie die bei der GKB anfallenden Spesen gehen zulasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwältzt werden.

18. Fremdwährungen.

Die GKB kann die dem Kundenguthaben in fremder Währung entsprechenden Vermögenswerte innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes anlegen. Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben der GKB im Lande der Währung oder Anlage durch behördliche Massnahmen (z.B. Zahlungs-, Transferverbote oder Steuern und Lasten) allenfalls treffen. Wird der GKB der Transfer der Vermögenswerte erschwert oder verunmöglicht, ist sie nur verpflichtet, dem Kunden eine Gutschrift bei einer Korrespondenzbank oder bei einer vom Kunden zu bezeichnenden Bank im Gebiet der Fremdwährung zu verschaffen, sofern eine solche Gutschrift möglich ist.

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag bei der GKB ein- bzw. ausgeht, es sei denn, der Kunde hat rechtzeitig gegenteilige Anweisungen bezüglich der Währung erteilt oder ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Währung. Unter-

hält der Kunde nur Konten in Drittwährung, ist die GKB auch befugt, die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutzuschreiben oder zu belasten.

19. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere.

Die GKB ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere ähnliche Papiere zurückzubelasten. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und dergleichen mit sämtlichen Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

20. Auslagerung von Geschäftsbereichen.

Die GKB kann Geschäftsbereiche oder Dienstleistungen (wie z.B. Zahlungsverkehr, Wertschriftenabwicklung, IT-Systeme, sicherheitsrelevante Services, Datenaufbewahrung, Druck und Versand von Bankdokumenten, Posteingang), inklusive Bankkundendaten, ganz oder teilweise an Dienstleister im In- und Ausland auslagern bzw. durch Dritte erbringen lassen. Diese können Bankkundendaten wiederum Dritten bekanntgeben, soweit die Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

21. Datenschutz und Bankkunden- geheimnis.

Organen, Angestellten und Beauftragten der GKB obliegen auf Basis von Datenschutz, Bankkundengeheimnis und weiteren Vorschriften verschiedene Geheimhaltungspflichten. **Der Kunde entbindet hiermit die GKB von diesen Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis**, soweit dies

a) zur Wahrung berechtigter Interessen der GKB notwendig ist, insbesondere:

- bei vom Kunden sowie von weiteren an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligten im In- oder Ausland gegen die GKB (auch als Drittpartei) angedrohten oder eingeleiteten gerichtlichen Schritten, Strafanzeigen oder anderen Mitteilungen an Behörden;
- zur Sicherung oder Durchsetzung von Ansprüchen der GKB gegenüber dem Kunden und zur Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden) im In- und Ausland;
- beim Inkasso von Forderungen der GKB gegen den Kunden bei Arresten oder auf hinterlegte Vermögenswerte gerichteten Klagen gegen den Kunden bzw. die GKB im In- und Ausland;

- bei Vorwürfen des Kunden sowie weiterer an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter gegen die GKB in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes;
- bei Auslagerung von Geschäftsbereichen und Nutzung von Cloud-Dienstleistungen, soweit Kundendaten ins Ausland gelangen und ausländische Behörden nach Massgabe des ausländischen Rechts deren Herausgabe anordnen oder darauf zugreifen.

b) zur Ausführung von Transaktionen und Dienstleistungen, insbesondere solchen mit Auslandsbezug, z.B. Zahlungen, Handel und Verwahrung von Finanzinstrumenten und Fremdwährungsgeschäften, die die GKB für ihre Kunden erbringt, notwendig ist. In diesem Zusammenhang ist die GKB gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, welche in diese Transaktionen involviert sind (z.B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien), zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt. Die entsprechende Offenlegung von Daten kann den Kunden und mit ihm verbundene Drittpersonen, z.B. wirtschaftlich Berechtigte, betreffen.

Solche Anforderungen können sich aus schweizerischem oder ausländischem Recht, Selbstregulierungen, Marktusancen, Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien ergeben, auf welche die GKB für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist. **Der Kunde erlaubt der GKB im eigenen wie auch im Namen der betroffenen Drittpersonen, diese Daten offenzulegen, und unterstützt die GKB bei der Erfüllung solcher Anforderungen.** Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass die Empfänger der Daten weder an das Schweizer Bankkündengeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sein müssen und dass die GKB keine Kontrolle über deren Datenverwendung hat. Die GKB ist nicht verpflichtet, Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen, falls der Kunde seine Zustimmung oder Kooperation widerruft oder verweigert.

Im Einzelnen sei auf das Merkblatt «Offenlegung von Kundendaten» verwiesen, welches auf [gkb.ch/offenlegung](https://www.gkb.ch/offenlegung) publiziert ist oder bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden kann.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunft- und Meldepflichten der GKB.

22. Bearbeitung von Daten.

Die GKB bearbeitet Kundendaten zur Abwicklung ihrer Leistungen und für eigene oder gesetzlich vorgeschriebene Zwecke. Dazu gehören z.B. Marketing, Marktforschung, Statistik und Planung, Produktentwicklung und Geschäftsentscheide, die den Kunden oder die GKB betreffen, die Geldwäscherei- und Betrugsbekämpfung, die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten und behördlicher Anordnungen sowie der automatische Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden. Dabei geht es insbesondere um folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten (z.B. Vermögens- und Produktdaten, Konto- und Depotbewegungen sowie Transaktions- und Zahlungsverkehrsdaten einschliesslich deren Bestandteile) und Kundenbedürfnisse.

Beziehen sich Datenbearbeitungen auf eine Dienstleistung oder ein Produkt, so gelten sie als vom Kunden akzeptiert, wenn er die Dienstleistung oder das Produkt bezieht. Dieses Einverständnis erstreckt sich auf damit zusammenhängende Datenbearbeitungen für Marketingzwecke, soweit der Kunde ihnen nicht widerspricht. Sind Dritte (z.B. Lebenspartner, Berater, wirtschaftlich Berechtigte, Begünstigte, Vertreter) von einer Datenbearbeitung mitbetroffen, stellt der Kunde deren Einverständnis sicher.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können. Auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden.

Angaben zu den Datenbearbeitungen sind auf gkb.ch/datenschutz/erklaerung publiziert und können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

Der Kunde stimmt diesen Bearbeitungen seiner Kundendaten hiermit zu.

23. Kundenprofile und automatisierte Einzelfallentscheidungen.

Die GKB kann Kundendaten (einschliesslich der Daten mitbetroffener Dritter) auch automatisiert analysieren und bewerten, um wesentliche persönliche Merkmale des Kunden zu erkennen oder Entwicklungen vorherzusagen und gestützt darauf Kundenprofile zu erstellen. Diese dienen insbesondere der Geschäftsprüfung und der individuellen Beratung und Bereitstellung von Angeboten und Informationen sowie für Marktforschungs-

Marketing- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten (z.B. Vermögens- und Produktdaten, Konto- und Depotbewegungen sowie Transaktions- und Zahlungsverkehrsdaten) und Kundenbedürfnisse.

Die Kundenprofile können zu automatisierten Einzelfallentscheidungen führen.

Weitere Informationen sind publiziert auf gkb.ch/datenschutz/erklaerung und können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

Der Kunde stimmt der beschriebenen Profilbildung und der Vornahme von automatisierten Einzelfallentscheidungen hiermit zu.

24. Umgang mit Interessenkonflikten.

Die GKB trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, legt sie solche Interessenkonflikte den betroffenen Kunden gegenüber offen.

Weitere Informationen zu Interessenkonflikten sind im Informationsblatt «Information über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten» enthalten, das in der jeweiligen

Fassung auf gkb.ch/interessenkonflikte publiziert ist oder bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden kann.

25. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen.

Im Geschäftsverkehr mit der GKB werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

26. Kündigung der Geschäftsbeziehung.

Die GKB und der Kunde können die Bankbeziehung jederzeit per sofort oder auf einen späteren Termin und ohne Angabe von Gründen kündigen. Die GKB kann Kreditlimiten jederzeit annullieren und ihre Guthaben per sofort fällig stellen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende Kündigungsbestimmungen.

27. Einhaltung von Gesetzen und Regulatorien.

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich, und er hält die für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften jederzeit ein. Dies beinhaltet unter

anderem auch die Einhaltung seiner steuerlichen Pflichten, was er auf Verlangen gegenüber der GKB dokumentiert.

Die GKB kann die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten einschränken, wenn dies die Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften erfordert. Insbesondere kann die GKB Bargeschäfte verweigern.

28. Auslieferung, Verwertung und gerichtliche Hinterlegung.

Wird die Geschäftsbeziehung gekündigt oder kann die GKB einzelne Vermögenswerte oder Guthaben aus produktspezifischen, regulatorischen oder sonstigen Gründen nicht mehr verwahren, ist der Kunde verpflichtet, der GKB mitzuteilen, wohin seine Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Unterlässt er dies oder ist eine Überweisung aus einem anderen Grund nicht möglich, kann die GKB nach einer angemessenen Nachfrist die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben kann die GKB mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an die letzte bekannte Adresse des Kunden senden.

29. Einlegerschutz.

Die Kundeneinlagen sind grundsätzlich bis zu einem gesetzlich festgelegten Betrag geschützt. Weitere Informationen zum Einlegerschutz sind auf esisuisse.ch/de publiziert.

30. Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren Chur, ebenso der Erfüllungsort und der Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die GKB hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz zu belangen.

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der GKB unterstehen schweizerischem Recht.

31. Änderungen der Basisdokumente.

Die GKB behält sich jederzeitige Änderungen der Basisdokumente sowie von besonderen Vereinbarungen für einzelne Geschäftsarten vor. Diese Änderungen werden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne ge-

genteilige schriftliche Mitteilung innert Monatsfrist ab dem Datum der Bekanntgabe als genehmigt.

Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die jeweils gültige Version der AGB ist im Internet (gkb.ch/rechtlichehinweise) einsehbar.

Auf jeden Fall gelten Änderungen der Basisdokumente mit der nächsten (auch mittels elektronischer Hilfsmittel) ausgelösten Transaktion oder beanspruchten Dienstleistung als rechtsverbindlich anerkannt.

B Depotreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen.

1.1 Zweck und Geltungsbereich.

Das Depotreglement gilt für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Bucheffekten, Werten und Sachen (wo nicht einzeln genannt, nachstehend als «Depotwerte» bezeichnet) durch die GKB.

Es gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und findet ergänzend zu allfälligen besonderen vertraglichen Vereinbarungen Anwendung.

1.2 Entgegennahme und Gutschrift von Depotwerten.

Die GKB übernimmt insbesondere:

- a) Wertpapiere sowie Wertrechte, deren Verbriefung aufgeschoben ist, zur Aufbewahrung und Verbuchung grundsätzlich im offenen Depot;
- b) Bucheffekten im offenen Depot;
- c) Edelmetalle und Münzen zur Verwahrung grundsätzlich im offenen Depot;
- d) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform gekleidet und keine Bucheffekten sind, zur Verbuchung und Verwaltung im offenen Depot;
- e) Beweisurkunden zur Verwahrung grundsätzlich im offenen Depot;
- f) Wertsachen und andere geeignete Sachen zur Verwahrung grundsätzlich im verschlossenen Depot.

Die GKB kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten und die Gutschrift von Bucheffekten ablehnen und jederzeit die sofortige Rücknahme übernommener Depotwerte verlangen. Das gilt insbesondere, wenn der Kunde auf ihn anwendbare Anlegerrestriktionen nicht erfüllt.

Die GKB behält sich das Recht vor, Depotwerte erst nach deren Eingang im Depot gutzuschreiben.

Entsprechen übernommene Depotwerte nicht der handelsüblichen Qualität oder weisen sie andere Mängel auf, haftet der Kunde gegenüber der GKB für den daraus entstandenen Schaden.

Die GKB ist befugt, vom Kunden oder von Dritten eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen zu prüfen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. Die Prü-

fung erfolgt anhand der Unterlagen und Informationen, die der GKB zur Verfügung stehen. Ausländische Depotwerte, mit Ausnahme der Bucheffekten, werden der Verwahrungsstelle zur Prüfung übergeben. In diesem Fall führt die GKB Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Werden solche Aufträge und Handlungen dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, so trägt die GKB den entstandenen Schaden, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

Bei Verwahrung der Bucheffekten im Ausland schreibt die GKB dem Kunden jene Rechte gut, welche sie von der ausländischen Verwahrungsstelle erhält. Die GKB ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die im Ausland verwahrten Effekten den Anforderungen des schweizerischen Rechts genügen, um Gutschriften solcher Effekten als Bucheffekten zu qualifizieren.

1.3 Sorgfaltspflicht.

Die GKB verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

1.4 Umwandlung und Auslieferung.

Der Anspruch des Kunden auf Ausstellung von Wertpapieren gleicher Zahlung und Gattung für die seinem Depot gutgeschriebenen Depotwerte richtet sich, sofern in den Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten vorgesehen, ausschliesslich gegen den Emittenten.

Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden und Wertpapiere gleicher Art und Gattung ausgeliefert werden, wie seinem Depot Bucheffekten gutgeschrieben sind, sofern:

- a) bei der GKB oder bei einer Drittverwahrungsstelle Wertpapiere hinterlegt sind oder
- b) der Kunde einen Anspruch auf Ausstellung von Wertpapieren hat.

Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Vorbehalten bleiben Kündigungsfristen, zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand- und Sicherungsrechte Dritter sowie Pfand-, Sicherungs-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der GKB.

1.5 Transportversicherung.

Der Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden. Die GKB ist nicht zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet. Ohne besondere Weisung nimmt die GKB die Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

1.6 Meldepflichten und Beschränkungen für Geschäfte mit Depotwerten.

Der Kunde hat allfällige Melde- und Anzeigepflichten sowie weitere Pflichten (z.B. Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots) gegenüber Gesellschaften, Börsen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern selbständig zu erfüllen, wenn er Depotwerte erwirbt, hält, veräussert oder andere Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Depotwerten abschliesst. Massgebend ist das anwendbare in- und ausländische Recht.

Sofern Depotwerte auf den Namen der GKB oder eines Dritten (Nominéegesellschaft) eingetragen sind, hat der Kunde die GKB unverzüglich über allfällige Meldepflichten zu informieren.

Die GKB ist berechtigt, Verwaltungshandlungen und andere mit den Depotwerten zusammenhängende Geschäfte ganz oder teilweise nicht auszuführen, wenn diese Melde- und Anzeigepflichten der GKB zur Folge haben können.

Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst.

Die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen etc. ist Sache des Kunden.

1.7 Selbsteintritt.

Bei Börsengeschäften kann die GKB als Eigenhändlerin auftreten.

1.8 Depotstimmrecht.

Die GKB übernimmt keine Vertretung des Depotstimmrechts für den Kunden.

1.9 Gebühren, Auslagen und Steuern.

Die Gebühren an die GKB für die Verwahrung und Verwaltung der Depotwerte richten sich nach den jeweils geltenden Gebührensätzen. Diese sind auch auf gkb.ch/gebuehren publiziert und können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden. Die GKB behält sich vor, ihre Gebühren jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen bzw. neue Gebühren einzuführen.

Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die GKB kann die ihr entstandenen Auslagen und ausserordentliche Bemühungen (Edelmetall- und Wertpapierlieferungen, Depotüberträge, Abklärungen, Auslieferungen von Wertpapieren, Nachforschungen im Zusammenhang mit Bucheffekten etc.) dem Kunden weiterbelasten.

Spesen, Steuern und Abgaben kann die GKB zusätzlich belasten.

1.10 Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen.

Die GKB kann von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen und anderen Finanzinstrumenten Vertriebsentschädigungen erhalten. Die GKB vergütet vereinnahmte Vertriebsentschädigungen periodisch dem Kunden weiter.

Weitere Informationen dazu sind im Informationsblatt «Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen aus dem Anlagegeschäft» enthalten, die in der jeweils aktuellen Fassung auf gkb.ch/vertriebsentschaedigungen publiziert sind oder bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden können.

1.11 Berücksichtigtes Marktangebot und Interessenkonflikte beim Einsatz von eigenen Finanzinstrumenten.

Die GKB bietet Anlageberatung und Vermögensverwaltung bezüglich Finanzinstrumenten, welche aus dem von der GKB definierten und regelmässig aktualisierten Anlageuniversum stammen. Dieses Anlageuniversum besteht sowohl aus Finanzinstrumenten, die von der GKB entwickelt oder kontrolliert werden, als auch aus Finanzinstrumenten von Drittanbietern. Es ist auf gkb.ch/anlageuniversum publiziert und kann bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

Falls der Kunde ohne Beratung oder entgegen der Anlageempfehlung der GKB Kauf- und/oder Verkaufsaufträge erteilt («Execution-only»-Aufträge), kann er auch Finanzinstrumente wählen, welche nicht Bestandteil des Anlageuniversums sind, wobei der Kunde selber dafür verantwortlich ist, zu prüfen, ob solche Aufträge seinen Anlagebedürfnissen entsprechen. Bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, welche der Kunde ohne Anlageberatung seitens der GKB in Auftrag gibt, führt die GKB keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch, es sei denn, dies ist gesetzlich erforderlich. Diese Information erfolgt nur hier und wird somit zum Zeitpunkt solcher Transaktionen nicht wiederholt. Der Versand von Werbeunterlagen und dergleichen qualifiziert diese nicht als Angebot.

Der Einsatz von konzerneigenen Finanzinstrumenten kann bei der GKB zu einem Interessenkonflikt bei der Produktauswahl im Vergleich zu konzerneigenen Finanzinstrumenten führen. Bei konzerneigenen Finanzinstrumenten kann dies namentlich deshalb der Fall sein, weil die GKB neben dem Vertrieb noch weitere Funktionen wahrnimmt (z.B. Asset Management, Handel) und hierfür entschädigt wird. Sofern die Eigenschaften von konzerneigenen Finanzinstrumenten mit jenen von Drittanbietern vergleichbar sind, werden konzerneigene Finanzinstrumente bevorzugt ausgewählt oder empfohlen.

Weitere Informationen zu Interessenkonflikten sind im Informationsblatt «Information über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten» enthalten, das in der jeweiligen Fassung auf gkb.ch/interessenkonflikte publiziert ist oder bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden kann.

1.12 Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten.

Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht umfassen.

Bevor ein Kunde einen Auftrag an die GKB erteilt oder ein Kaufgeschäft abschliesst, informiert er sich mittels der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung sowie mittels der spezifischen Produktinformationen über die verschiedenen Bedingungen und Risiken im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die GKB seine Aufträge ohne weitere Aufklärung über allgemeine oder spezifische Risiken des betreffenden Finanzinstruments ausführen bzw. mit ihm entsprechende Kaufgeschäfte abschliessen kann.

Die Broschüre und die Produktinformationen sind auf gkb.ch/risiken-im-handel-mit-finanzinstrumenten bzw. gkb.ch/produkt-informationen publiziert und können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

1.13 Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen.

Die GKB führt Kundenaufträge sorgfältig und im Interesse der Kunden gemäss den Ausführungsgrundsätzen der GKB aus. Die Grundsätze, nach denen die GKB die Aufträge ihrer Kunden ausführt, hat sie in den Ausführungsgrundsätzen («Best Execution Policy») zusammengefasst. Diese sind auf gkb.ch/ausfuehrungsgrundsaeetze publiziert und können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

1.14 Bearbeitung, Änderung und Ablehnung von Kundenaufträgen.

Die Verarbeitung und die Verbuchung von Börsenaufträgen erfolgen nicht rund um die Uhr. Sie können sich z.B. durch die technische Verarbeitung, die Feiertagsregelungen oder die Handelszeiten oder -tage der betroffenen Börse verzögern.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Änderung bzw. der Widerruf eines Börsenauf-

trags nur dann erfolgen kann, wenn er nicht bereits teilweise oder vollständig vom zuständigen Handelspartner bzw. -system ausgeführt worden ist. Kann die Änderung bzw. der Widerruf bei geschäftsüblicher Sorgfalt der GKB nicht rechtzeitig vom Handelspartner bzw. -system bearbeitet werden, gilt sie bzw. er als der GKB verspätet zugegangen.

Die GKB kann die Ausführung eines Kundenauftrags aufschieben, um die Hintergründe zu klären. Bei Hinweisen auf Marktmissbrauch oder auf sonstiges gesetzeswidriges Verhalten wird der Kundenauftrag nicht ausgeführt.

Die GKB übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und für Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt hat walten lassen.

1.15 Verzeichnisse.

Die GKB erstellt dem Kunden einmal jährlich ein Verzeichnis über seinen Depotbestand. Auf besonderen Wunsch des Kunden werden ihm solche Verzeichnisse auch mehrmals jährlich zugestellt. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten als Richtlinien und sind für die GKB nicht verbindlich.

Das Verzeichnis gilt auch als Ausweis gemäss Art. 16 des Bucheffektengesetzes über die dem Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten. Es gilt als genehmigt, wenn es der Kunde nicht sofort nach Empfang, spätestens jedoch innert 30 Tagen ab Versanddatum, beanstandet.

1.16 Änderungen des Depotreglements.

Die GKB kann dieses Reglement jederzeit ändern. Diese Änderungen werden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung innert Monatsfrist ab dem Datum der Bekanntgabe als genehmigt.

Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die jeweils gültige Version des Depotreglements ist im Internet (gkb.ch/rechtlichehinweise) einsehbar.

2. Besondere Bestimmungen für offene Depots.

2.1 Verwahrung.

2.1.1 Sammel- und Drittverwahrung.

Die GKB ist berechtigt, Depotwerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden im In- oder Ausland gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten ihrer Wahl zur Verwahrung zu übergeben oder bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen und Eigen- und Drittbestände von Bucheffekten in Sammelkonten zu führen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die ihrer Natur nach oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

Bei Drittverwahrung haftet die GKB nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle, jedoch nicht, wenn der Kunde die Verwahrung bei einer nicht von der GKB empfohlenen Verwahrungsstelle verlangt hat.

Bei Sammelverwahrung, Globalurkunden und Wertrechten in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots bzw. einen Anspruch auf die entsprechende Anzahl Bucheffekten. Anderslautende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Falls gattungsmässig verwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die GKB die ausgelosten Werte unter die Kunden, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung garantiert wie bei der Erstauslosung. Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren und Münzen nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

2.1.2 Verwahrung im Ausland.

Depotwerte, welche ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin überbracht. Die entsprechenden Depotwerte unterliegen den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung.

Wird die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte oder der Transfer des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung oder durch ausserordentliche politische Verhältnisse verunmöglicht oder erschwert, ist die GKB nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle einen anteilmässigen Rückgabeananspruch bzw. Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern dieser besteht und übertragbar ist.

2.1.3 Eintragung.

Auf den Namen lautende Depotwerte können im massgeblichen Register (z.B. Aktienbuch) auf den Kunden eingetragen werden, sofern eine entsprechende Ermächtigung vorliegt.

Die GKB kann die Depotwerte aber auch auf eigenen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

2.1.4 Versicherung.

Die Versicherung der deponierten Gegenstände ist ausschliesslich Sache des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Wertrechte.

Die GKB ist ermächtigt,

- a) bestehende Wertpapiere in Wertrechte umwandeln zu lassen;
- b) solange die Verwaltung durch die GKB andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen;
- c) dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu erteilen und bei ihm die notwendigen Auskünfte einzuholen;

- d) vom Emittenten sofern möglich Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes vorbehalten.

2.3 Verwaltung.

2.3.1 Verwaltungshandlungen ohne besonderen Auftrag.

Ohne besonderen Auftrag oder besondere Weisung des Kunden besorgt die GKB:

- a) den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen;
- b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisation von Depotwerten etc. aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationsmittel;
- c) den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Titeln;
- d) den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Tag des Handels, sofern möglich.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die GKB lautet.

2.3.2 Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag.

Auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag oder besondere Weisung des Kunden besorgt die GKB insbesondere:

- a) den An- und Verkauf von in- und ausländischen Wertpapieren und Bucheffekten zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen;
- b) den Kauf/Verkauf oder die Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung zu dem von der GKB gemachten Vorschlag;
- c) die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- d) die Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten;
- e) die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll eingezahlten Titeln.

Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, ist die GKB berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Die Erteilung der Weisung ist nicht an eine besondere Form gebunden, sofern nicht anders vereinbart. Die GKB kann die Ausführung der Weisung vom Nachweis der Legitimation des Weisungsgebers, der genügenden Deckung und der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Regelungen abhängig machen.

Weisungen des Kunden betreffend Bucheffekten können durch diesen nur bis zur Belastung derselben im Depot widerrufen werden. Weisungen betreffend Bucheffekten erlöschen zudem mit dem Tod oder der Handlungsunfähigkeit des Kunden sowie mit der Eröffnung des Konkurses über den Kunden.

Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, die Steuerfolgen bestimmter Depotwerte sowie deren Auswirkungen auf seine Steuersituation insgesamt zu beurteilen oder durch einen Steuerspezialisten beurteilen zu lassen.

Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die GKB auf die Angaben gemäss den ihr verfügbaren, branchenüblichen Informationsmitteln. Die GKB darf sich auf diese Angaben verlassen und ist nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen aus öffentlich zugänglichen oder speziellen Quellen zu beschaffen oder an den Kunden weiterzuleiten.

2.3.3 Wahrung der mit Depotwerten verbundenen Rechte.

Ist nichts anderes vertraglich vereinbart, so ist es Sache des Kunden, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen. Dies gilt beispielsweise für Sammelklagen, Weisungen zur Besorgung von Konversionen, spezielle Weisungen im Zusammenhang mit bevorstehenden Spin-offs etc.

Die GKB übernimmt keine Verpflichtung, den Kunden über anstehende Gerichts- und Insolvenzverfahren zu informieren. Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts-, Insolvenz- und ähnlichen Verfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Die GKB ist bei Liquidation einer Drittverwahrungsstelle einzig für die Anmeldung der Aussonderung zuständig und liefert dem Kunden die für den Nachweis seiner Berechtigung notwendigen Unterlagen aus.

Die GKB trägt keinerlei Verantwortung in Bezug auf die Einhaltung von Kapitalmarktrestriktionen ausländischer Gesetzgebungen. Der Kunde ist gehalten, sich über die diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

3. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots.

3.1 Inhalt.

Verschlossene Depots dürfen keine feuer- oder anderweitig gefährlichen, zerbrechlichen oder aus anderen Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden.

3.2 Prüfungsrecht.

Die GKB ist berechtigt, vom Kunden bei Einlieferung den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots unter Beweissicherung zu kontrollieren.

3.3 Haftung.

Die GKB haftet nur, sofern sie nicht die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat. Die Haftung der GKB bleibt in jedem Fall auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt.

Nimmt der Kunde Inhalte aus dem verschlossenen Depot zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an der Verpackung sofort zu beanstanden. Die Rückgabequittung des Kunden befreit die GKB von jeglicher Haftung.

3.4 Versicherung.

Die Versicherung der deponierten Gegenstände ist ausschliesslich Sache des Kunden.

C Bestimmungen für die elektronischen Dienstleistungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

1.1 Geltungsbereich.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung der elektronischen Dienstleistungen der GKB gelten für sämtliche vom Kunden oder vom Bevollmächtigten (nachfolgend zusammen **«Benutzer»**) gewünschten gegenwärtigen und künftigen elektronischen Dienstleistungen der GKB (inklusive Nutzung von technischen Schnittstellen, die Systeme der GKB mit Systemen Dritter [z.B. Verbindung mit Finanzapplikationen oder Banking-Plattformen] verbinden; nachfolgend **«Dienstleistungen»**), sofern in den Besonderen Bestimmungen für die jeweiligen Dienstleistungen nichts anderes vereinbart wird.

Für die einzelnen Dienstleistungen gelten zudem die jeweiligen Besonderen Bestimmungen sowie allfällige auf Internetseiten der GKB publizierte Bestimmungen (inklusive Produktbeschriebe, Leistungsübersichten und Benutzeranleitungen).

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Bestimmungen, den Besonderen Bestimmungen der jeweiligen Dienstleistungen sowie den allenfalls bestehenden Bestimmungen auf Internetseiten der GKB gelten der Reihe nach zunächst die Besonderen Bestimmungen, die Allgemeinen Be-

stimmungen und zuletzt diejenigen auf den Internetseiten der GKB.

1.2 Zugang zu den Dienstleistungen.

Der technische Zugang zu den Dienstleistungen erfolgt über das Endgerät des Benutzers. Als Endgerät gelten die für den Zugang eingesetzte Hardware (inklusive mobiler Endgeräte wie Smartphones) und Software (insbesondere Apps). Der Benutzer wählt dabei den Provider (für Internet, Telekommunikation etc.). Das Endgerät muss mindestens die auf der entsprechenden, jeweils aktuellen Internetseite der GKB oder an anderer Stelle aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen erhält, wer sich mit den in den entsprechenden Besonderen Bestimmungen festgelegten Legitimationsmitteln legitimiert.

Die GKB behält sich vor, die Legitimationsmittel jederzeit auszutauschen oder anzupassen, was sie dem Benutzer vorgängig auf geeignete Weise bekanntgibt.

Der Versand der Legitimationsmittel erfolgt an die der GKB mitgeteilte Zustelladresse des Benutzers. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die GKB nicht kontrollieren kann, wer die Legitimationsmittel entgegennimmt und benutzt.

Insbesondere bei juristischen Personen und/oder der Zustellung an eine Geschäftsadresse ist es allein Sache des Kunden, die Entgegennahme der Legitimationsmittel sowie deren Verwendung zu überwachen.

Im Rahmen eines zweistufigen Anmeldeverfahrens ist die GKB aus Sicherheitsgründen berechtigt, bei Eingabe der gültigen Legitimationsmittel erster Stufe, den Namen/die Firma des Benutzers bekanntzugeben.

Wer sich durch Eingabe der Legitimationsmittel legitimiert (Selbstlegitimation), gilt der GKB gegenüber als Berechtigter zur Benutzung der Dienstleistungen. Die GKB darf ihn daher im Rahmen und Umfang der vom Benutzer bezogenen Dienstleistungen ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung z.B. Abfragen tätigen bzw. verfügen lassen oder von ihm Aufträge und rechtsverbindliche Mitteilungen entgegennehmen.

Die GKB hat indessen das Recht, bei berechtigten Zweifeln, namentlich aus Gründen der Sicherheit, die Ausführung von Dienstleistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Benutzer in anderer Form (z.B. durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm Bevollmächtigten über den Inhalt dieser Bestimmungen für die elektronischen Dienst-

leistungen zu informieren und dafür zu sorgen, dass sie sämtliche Pflichten aus diesen Bestimmungen einhalten.

Der Kunde anerkennt vorbehaltlos sämtliche Geschäfte, welche im Rahmen der elektronischen Dienstleistungen bzw. technischen Schnittstellen unter Verwendung seiner Legitimationsmittel oder derjenigen des/der Bevollmächtigten getätigt werden. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die GKB auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden verfasst und autorisiert.

1.3 Sorgfaltspflichten des Benutzers.

a) Im Zusammenhang mit den Legitimationsmitteln.

Der Benutzer ist verpflichtet, das erste ihm von der GKB mitgeteilte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Passwörter dürfen nicht leicht ermittelbar sein.

Der Benutzer haben sämtliche Legitimationsmittel geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere dürfen Legitimationsmittel nicht ungeschützt aufgezeichnet oder auf einem Endgerät abgelegt werden. Ebenso wenig dürfen

die Legitimationsmittel Dritten ausgehändigt oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Mehrere Legitimationsmittel für die Benutzung der Dienstleistungen sind voneinander getrennt aufzubewahren.

Auf E-Mails, SMS oder andere Nachrichten, die angeblich von der GKB stammen und zur Bekanntgabe von Legitimationsmitteln auffordern (z.B. durch Eingabe von Benutzernamen, Vertragsnummern oder Passwörtern), darf nicht reagiert werden. Die GKB ist umgehend darüber zu informieren.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass **unberechtigte Drittpersonen Kenntnis eines Legitimationsmittels oder mehrerer des Benutzers** gewonnen haben, so hat der Benutzer **das entsprechende Legitimationsmittel unverzüglich zu wechseln bzw. zu ändern**. Ist dies nicht möglich, hat der Benutzer **den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen unverzüglich sperren zu lassen bzw. selbst zu sperren**. Gegebenenfalls sind neue Legitimationsmittel bei der GKB anzufordern.

Bei Unregelmässigkeiten darf kein Einloggen erfolgen bzw. ist die Verbindung umgehend abzubrechen und die GKB zu kontaktieren. Die persönlichen Legitimationsmittel sind ausschliesslich an die GKB zu übermitteln. Das Einloggen hat

immer nur auf der GKB Login-Internetseite zu erfolgen und nie auf einer Internetseite eines Drittanbieters.

Der Kunde trägt sämtliche Folgen, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner oder der Legitimationsmittel der Benutzer ergeben, sofern die GKB die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

b) Im Zusammenhang mit dem Endgerät des Benutzers.

Der Benutzer ist verpflichtet, das Risiko eines unberechtigten Zugriffs auf sein Endgerät (z.B. über öffentliche elektronische Netzwerke wie das Internet) durch den Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen zu minimieren. Insbesondere müssen Betriebssystem und Browser aktuell gehalten werden, d.h., die von den jeweiligen Anbietern zur Verfügung gestellten oder empfohlenen Software-Aktualisierungen und Sicherheitskorrekturen sind vom Benutzer umgehend zu installieren. Ausserdem sind die für öffentliche elektronische Netzwerke üblichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, z.B. durch Verwendung eines Antivirenprogramms und Installation einer Firewall, die laufend aktuell gehalten werden. Es obliegt dem Benutzer, sich über die erforderlichen, jeweils dem aktuellen Stand der Technik

entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowie über die auf den Internetseiten der GKB angebrachten Sicherheitshinweise zu informieren und die empfohlenen Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass sich **unberechtigte Drittpersonen Zugang zum Endgerät** des Benutzers verschafft haben, so ist der Benutzer verpflichtet, dies **umgehend der GKB zu melden**.

Die von der GKB für die Benutzung der elektronischen Dienstleistungen überlassene Hard- und Software hat der Benutzer umgehend nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel bei der GKB umgehend zu beanstanden. Geht keine solche Beanstandung bei der GKB ein, so gilt die Hard- und Software als vom Benutzer genehmigt.

c) Im Zusammenhang mit Dateneingaben.

Der Benutzer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere beim Scannen von Rechnungen. Die Verantwortung für die vom Benutzer gesendeten Daten bleibt bis zur Übernahme derselben durch das System der GKB beim Kunden.

Hat der Benutzer der GKB auf elektronischem Weg einen Auftrag (z.B. Zahlungs-

Börsenauftrag etc.) erteilt und ist nach Auftragserteilung für den Benutzer feststellbar, dass der Auftrag nicht oder nur teilweise auftragsgemäss von der GKB ausgeführt wurde, ist der Benutzer verpflichtet, umgehend, spätestens aber innert Monatsfrist, bei der GKB eine entsprechende Beanstandung anzubringen, ansonsten der unterlassene bzw. falsch ausgeführte Auftrag als genehmigt gilt.

1.4 Sicherheit der Dienstleistungen, Ausschluss der Haftung.

Aufgrund der eingesetzten Verschlüsselungen ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Kundendaten einzusehen. Dennoch kann auch bei allen dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl seitens der GKB wie auch seitens der Benutzer eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Das Endgerät des Benutzers, dessen Netzwerk und/oder vom Benutzer selbst eingesetzte Systeme Dritter sind Teil des Systems. Sie befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der GKB und können zu einer Schwachstelle des Systems werden.

Der Kunde nimmt die nachstehenden Risiken in Kauf und verpflichtet sich, die auf den Internetseiten der jeweiligen Dienstleistungen einsehbaren oder in anderer Form dem

Benutzer zur Verfügung gestellten Sicherheitsinformationen zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls empfohlene Sicherheitsmassnahmen umgehend zu treffen:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z.B. ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte, Filetransfers).
- Es besteht die Gefahr, dass sich bei Nutzung eines Netzwerkes (z.B. Internet, Mobilnetz) Viren und dergleichen auf dem Endgerät ausbreiten, wenn es Kontakt mit dem Netzwerk aufnimmt. Entsprechende auf dem Markt erhältliche Sicherheitssoftware kann den Benutzer bei seinen Sicherheitsvorkehrungen unterstützen.
- Es ist wichtig, dass der Benutzer nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.
- Der Netzwerkbetreiber oder Software-Anbieter hat die technische Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik des Benutzers zu erstellen und nachzuvollziehen, wann der Benutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
- Es ist möglich, dass sich ein Dritter während der Nutzung von Dienstleistungen unbemerkt Zugang zum Endgerät des Benutzers verschafft.

Die GKB kann weder einen unbeschränkten Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen noch eine unbeschränkte Benutzung der jeweiligen Dienstleistungen gewährleisten. Ebenso wenig kann die GKB eine unbeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets gewährleisten. Die GKB kann weiter keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr auf Wunsch des Benutzers via elektronische Kommunikationskanäle (z.B. E-Mail, SMS, App, technische Schnittstellen) übermittelten Informationen beim Benutzer innert nützlicher Frist eintreffen.

Die GKB wendet bei der Anzeige und Übermittlung der von ihr im Rahmen der jeweiligen Dienstleistungen übermittelten Daten, Informationen, Mitteilungen etc. (nachfolgend «Daten») die geschäftsübliche Sorgfalt an. **Jede weitergehende Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten schliesst die GKB aus. Insbesondere gelten die Angaben über Konti und Depots (Saldi, Auszüge, Transaktionen etc.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- oder Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Die in den Dienstleistungen enthaltenen Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, sie seien ausdrücklich als verbindliche Offerten gekennzeichnet.**

Die GKB lehnt zudem jede Verantwortung ab für die Inhalte auf externen Websites, auf die von den öffentlich zugänglichen Inhalten der e-Banking- und Mobile Banking-Kanäle gegebenenfalls ein Link besteht. Diese Websites sind dem Einfluss der GKB vollständig entzogen. Das Herstellen von Verbindungen zu diesen Websites und deren Inhalten erfolgt auf eigenes Risiko.

Die GKB übernimmt keine Haftung für das Endgerät des Benutzers, den technischen Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen, für die dafür notwendige Soft- und Hardware und vom Kunden selbst eingesetzte Systeme Dritter. Ebenso wenig übernimmt die GKB eine Haftung für allfällige Mängel bei allenfalls von ihr z.B. per Datenträger, Download etc. zur Verfügung gestellter Software, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von mittels einer technischen Schnittstelle übermittelten Daten (z.B. Kontostand), für ein Fehlverhalten von Drittanbietern bzw. deren Systeme oder die Unterbrechung oder Einschränkung von Dienstleistungen.

Die Dienstleistungen werden über ein offenes, allen zugängliches Netz (z.B. Internet, Telefonnetz etc.) erbracht. Die GKB übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung des offenen Netzes entstehen. Insbesondere haftet die GKB nicht für Schäden, die dem Kunden als Folge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Stö-

rungen, Unterbrüchen und Verzögerungen (insbesondere in der Verarbeitung), rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, Überlastung der Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, Störungen, Unterbrüchen oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreiber entstehen.

Die GKB behält sich bei Feststellung von Sicherheitsrisiken zudem jederzeit vor, die jeweiligen Dienstleistungen bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Ebenso ist die GKB berechtigt, die jeweiligen Dienstleistungen für Wartungsarbeiten zu unterbrechen. Für aus diesen Unterbrüchen oder einer Sperre allfällig entstehenden Schaden übernimmt die GKB keine Haftung.

Die Haftung der GKB für Schäden, die dem Kunden aus der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

Bei leichtem Verschulden übernimmt die GKB keine Haftung für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht werden.

1.5 Transaktionsbestätigung.

Die GKB behält sich zur Erhöhung der Sicherheit vor, vom Benutzer zur Bestätigung seines Auftrags eine Transaktionsbestätigung zu verlangen.

In diesen Fällen ist der Benutzer verpflichtet, die ihm von der GKB auf sein Endgerät übermittelten Daten mit dem Originalauftrag oder Originalbeleg zu vergleichen und auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen. Sind nach Ansicht des Benutzers die von der GKB übermittelten Daten korrekt, muss der Benutzer, sofern er den entsprechenden Auftrag an die GKB zu erteilen wünscht, diesen Auftrag bestätigen (z.B. mittels Eingabe des von der GKB übermittelten Codes). **Sind nach Ansicht des Benutzers die von der GKB übermittelten Daten nicht korrekt, ist der Benutzer verpflichtet, die Transaktion abzubrechen.** Erfolgt seitens des Benutzers keine Transaktionsbestätigung, gilt der Auftrag als nicht erteilt, weshalb er von der GKB nicht bearbeitet wird.

1.6 Sperre.

Der Kunde kann seinen oder den Zugang seiner Bevollmächtigten zu den jeweiligen Dienstleistungen der GKB sperren lassen.

Die Sperre kann während der üblichen Bürozeiten oder der Servicezeiten der entsprechenden Dienstleistung verlangt werden. Das Risiko missbräuchlicher Einsätze der Legitimationsmittel für die Benutzung der Dienstleistungen vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist trägt der Kunde.

Die Sperre oder Unterbrechung kann mit Antrag des Kunden wieder aufgehoben werden.

Die GKB ist berechtigt, den Zugang des Kunden und/oder eines oder aller Bevollmächtigten zu einzelnen oder allen Dienstleistungen sowie die Verbindung zu Systemen via technische Schnittstelle jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung zu sperren.

1.7 Vollmachtsbestimmungen.

Mit der Erteilung einer Vollmacht gemäss Unterschriftenregelung der GKB erhält der Bevollmächtigte auch die Berechtigung zur Inanspruchnahme von elektronischen Dienstleistungen der GKB. Die Streichung des Zeichnungsrechts eines gemäss Unterschriftenregelung der GKB Bevollmächtigten hat damit auch automatisch die Aufhebung einer allfälligen Ermächtigung zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen zur Folge. Erfolgt die Erteilung der Berechtigung an Drittper-

sonen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen losgelöst von der Unterschriftenregelung der GKB, ist eine solche Berechtigung in jedem Fall separat aufzulösen.

Ebenso bewirken der Tod oder der Verlust der Handlungsfähigkeit des Benutzers – ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen – nicht automatisch, dass die erteilten Berechtigungen gelöscht bzw. dass die Inanspruchnahme der Dienstleistungen unterbunden wird. Vielmehr bedarf es in jedem Fall eines ausdrücklichen Widerrufs der Berechtigung oder der ausdrücklichen Anordnung einer Sperre. Bei Ableben des Kunden behält sich die GKB vor, Verfügungen über Vermögenswerte des Verstorbenen zu beschränken bzw. den Zugang zu den Dienstleistungen zu sperren.

1.8 Bankkundengeheimnis und Datenschutz.

Der Benutzer nimmt in Kauf, dass sich das schweizerische Bankkundengeheimnis allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland zu übermittelnden und/oder dort liegenden Daten keinen Schutz mehr geniessen.

Der Benutzer nimmt in Kauf, dass die Daten über ein offenes, allen zugängliches Netz transportiert werden. Dabei können die

Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Ebenso nimmt der Benutzer in Kauf, dass Informationen der GKB, welche sich der Benutzer separat via elektronische Kommunikationskanäle (z.B. E-Mail, SMS, Push-Benachrichtigung) übermitteln lässt, in der Regel unverschlüsselt erfolgen, weshalb das Bankkundengeheimnis und der Datenschutz nicht gewahrt sind. Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger jeweils unverschlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.

Durch Herunterladen, Installieren und Nutzen von Apps der GKB auf einem Endgerät entstehen Berührungspunkte zu Drittparteien (unter anderem zum Betreiber des App Store). Sie können gegebenenfalls auf eine Kundenbeziehung zur GKB schliessen lassen. Dritte (z.B. Gerätehersteller, Netzbetreiber) können allenfalls Rückschlüsse auf eine Geschäftsbeziehung zur GKB ziehen. Daten können auch grenzüberschreitend übermittelt werden, selbst wenn sich der Benutzer in der Schweiz befindet. Der Benutzer nimmt dies zur Kenntnis und entbindet die GKB insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht.

Mit der Freischaltung von technischen Schnittstellen ist der Kunde einverstanden, dass die GKB mit den von ihm freigeschal-

teten Drittanbietern Daten austauscht (z.B. Kontoinformationen). Die Systeme Dritter können sich im Ausland befinden und der Austausch ist womöglich nicht «End-to-End» verschlüsselt. Der Kunde entbindet die GKB diesbezüglich vom Bankkundengeheimnis und von allfälligen weiteren Geheimhaltungspflichten.

1.9 Ausländische Rechtsordnungen/ Import- und Exportbeschränkungen.

Das Angebot der Dienstleistungen für Benutzer im Ausland kann lokalen rechtlichen Restriktionen unterliegen, was zur Einschränkung der angebotenen Dienstleistungen führt. Die GKB ist berechtigt, jederzeit und ohne vorgängige Anzeige das Angebot der im Ausland zur Verfügung stehenden Dienstleistungen anzupassen, einzuschränken oder vollständig einzustellen.

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benutzung der Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen gegen Regeln seines Domizils, z.B. Sanktionen oder bestehende Import- und Exportbeschränkungen (insbesondere für die Legitimationsmittel bzw. die darin enthaltenen Verschlüsselungsalgorithmen), oder anderweitiges ausländisches Recht verstossen kann. Es obliegt dem Benutzer, sich darüber zu informieren. Im Zweifelsfall ist auf die Benutzung der Dienst-

leistungen bzw. den Import/Export der Legitimationsmittel zu verzichten. Die GKB lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

1.10 Vorbehalt gesetzlicher Regelungen.

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und die Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen und Netze regeln, bleiben vorbehalten.

1.11 Gebühren.

Die GKB erhebt für einzelne Dienstleistungen eine Gebühr, welche sich nach jederzeit einsehbaren Gebührensätzen richtet; die Gebühren bzw. Gebührenänderungen werden in geeigneter Weise angezeigt.

Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die GKB ist ermächtigt, allfällige Gebühren einem Konto des Kunden zu belasten.

1.12 Kündigung.

Die Kündigung einzelner oder sämtlicher elektronischer Dienstleistungen der GKB kann sowohl durch den Kunden oder den gemäss Unterschriftenregelung der GKB Bevollmächtigten als auch durch die GKB jederzeit ohne Kündigungsfrist erfolgen. Ohne gegenteilige Weisung des Benutzers ist die GKB berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Kündigungszeitpunkt pendente Aufträge zu verarbeiten. Im Weiteren ist die GKB ermächtigt, den Zugang zu Dienstleistungen ohne vorhergehende Information aufzuheben, sofern der Benutzer sie während zwölf aufeinanderfolgender Monate nicht genutzt hat.

1.13 Kontaktstellen.

Angaben zum Kundenservice für die elektronischen Dienstleistungen sind auf den Internetseiten der entsprechenden Dienstleistungen bezeichnet. Der Kundenservice steht während der üblichen Geschäftszeiten bzw. der auf den Internetseiten aufgeführten Servicezeiten zur Verfügung.

1.14 Änderungen dieser Bestimmungen.

Die GKB kann diese Bestimmungen, diejenigen der jeweiligen Dienstleistungen, des Dienstleistungsangebots sowie die allenfalls

bestehenden Bestimmungen auf Internetseiten der GKB jederzeit ändern. Der Kunde wird vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Widerspricht der Kunde nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form, gelten die Änderungen als genehmigt.

Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die Änderung dieser Bestimmungen gilt auf jeden Fall mit der nächsten Nutzung der Dienstleistung nach Inkrafttreten der Änderung.

Die jeweils gültige Version ist im Internet (gkb.ch/rechtlichehinweise) einsehbar.

2. Besondere Bestimmungen für die Benutzung der e-Banking-Dienstleistungen und technische Schnittstellen.

2.1 Geltungsbereich und Leistungsangebot.

Die Besonderen Bestimmungen ergänzen und/oder ändern die Allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung der elektronischen Dienstleistungen und gelten für sämtliche e-Banking-Dienstleistungen der GKB.

Die jeweils von der GKB angebotenen e-Banking-Dienstleistungen sind auf entsprechenden Produktprospekten oder auf den Internetseiten der GKB umschrieben.

Der Benutzer kann gemäss den mit der GKB vereinbarten Dienstleistungen technische Schnittstellen aktivieren (z.B. Application Programming Interfaces). Über diese technischen Schnittstellen kann der Benutzer Software oder andere Dienstleistungen Dritter mit den Services der GKB (z.B. e-Banking) verbinden und nutzen (z.B. Verbindung mit Finanzapplikationen oder Banking-Plattformen). Der Kunde ist einverstanden, dass über diese Schnittstellen bzw. Plattformen Daten ausgetauscht und angezeigt werden, insbesondere auch Kontoinformationen (z.B. IBAN, Kontoinhaber, Kontostand und Transaktionen). Je nach Leistungsangebot können ausserdem Instruktionen entgegen-

genommen bzw. weitergeleitet werden (z.B. Zahlungsaufträge). Die GKB darf davon ausgehen, dass die Instruktionen korrekt sind und von legitimierten Personen erteilt wurden. Der Kunde ist für den Zugriff auf die Systeme der GKB bzw. Dritter verantwortlich und hält die GKB für sämtliche Schäden und Forderungen von Dritten schadlos.

Die GKB behält sich Änderungen des Leistungsangebotes vor.

2.2 Technischer Zugang.

Der technische Zugang zu den e-Banking-Dienstleistungen erfolgt über Internet oder App, via einen vom Benutzer selbst gewählten Provider oder allfällige weitere, neue Kommunikationsmedien.

Zugang zu den e-Banking-Dienstleistungen bzw. den technischen Schnittstellen erhält, wer sich bei der Benutzung jeweils legitimiert hat durch Eingabe der persönlichen Angaben (z.B. Vertragsnummer) bzw. durch allfällige Benutzung einer Finanzsoftware sowie durch Eingabe der Sicherheitsmerkmale (z.B. Passwort, Passwortzusatz, PIN oder biometrische Authentifizierung).

Für die Biometrie-Prüfung nutzt die GKB die Technologie des Mobilgeräts. Die GKB kann dabei diese Technologie weder beeinflussen

noch kontrollieren und kann auch die auf dem Mobilgerät hinterlegten biometrischen Daten nicht einsehen. Entsprechend muss der Zugriffsberechtigte sicherstellen, dass er die einzige Person ist, deren biometrische Daten auf dem Mobilgerät hinterlegt sind. Der Zugriffsberechtigte muss sein Mobilgerät zudem vor dem Zugriff durch Dritte schützen und die GKB Mobile Banking App unverzüglich deaktivieren, falls sein Mobilgerät abhandengekommen ist.

2.3 Börsenaufträge.

Börsenaufträge können grundsätzlich jederzeit vom Benutzer im e-Banking der GKB erfasst werden. **Die Verarbeitung von Börsenaufträgen kann jedoch nicht rund um die Uhr bzw. stets unmittelbar nach der Eingabe erfolgen.** Die Betriebszeiten sind auf gkb.ch publiziert oder können beim Kundenservice der GKB in Erfahrung gebracht werden.

Der Benutzer verpflichtet sich, vor der Erteilung eines Börsenauftrags die jeweils gültige Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» sowie die in den e-Banking-Dienstleistungen aufgeführten Risikoinformationen zu konsultieren. Die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» ist auf gkb.ch/risiken-im-handel-mit-finanzinstrumenten publiziert und kann bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

Erteilt der Benutzer einen Börsenauftrag, verpflichtet er sich, sich an die entsprechenden einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft regeln und für den jeweiligen Börsenplatz gültig sind, zu halten. Der Benutzer bestätigt, dass er mit den Gepflogenheiten und Usanzen des Börsengeschäftes vertraut ist, insbesondere die Strukturen und **Risiken der einzelnen Finanzinstrumente** kennt. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die GKB bei einem über e-Banking erteilten Börsenauftrag nicht überprüfen kann, ob das vom Börsengeschäft erfasste Finanzinstrument für den Kunden angemessen oder geeignet ist. Dies gilt insbesondere für Börsenaufträge, die der Benutzer aus eigenem Antrieb und **ohne individuelle Beratung** seitens der GKB erteilt und die von der GKB als reine Ausführungsgeschäfte ausgeführt werden («Execution only»). Bei reinen Ausführungsgeschäften verzichten der Benutzer und die GKB ausdrücklich auf eine Aufklärung, Eignungs- und Angemessenheitsprüfung durch die GKB. Diese Information erfolgt an dieser Stelle und wird somit im Zeitpunkt solcher Transaktionen nicht wiederholt. Für eine individuelle Beratung ist der Kundenberater zu kontaktieren.

2.4 Gesicherter Kommunikationskanal.

In den e-Banking-Dienstleistungen der GKB können die Benutzer über einen gesicherten

Kommunikationskanal mit der GKB kommunizieren. Mitteilungen des Benutzers an die GKB werden zu den üblichen Geschäftszeiten der GKB bearbeitet. Sofern angeboten, kann der Benutzer auch digital Dokumente an die GKB übermitteln. Die GKB nutzt den gesicherten Kommunikationskanal z.B. für Produkt- und Dienstleistungsinformationen, Angebote, Empfehlungen, Umfragen, Sicherheitsnachrichten, Veranstaltungen, Wettbewerbe sowie allgemeine Mitteilungen.

Die e-Banking-Dienstleistungen können Funktionen enthalten, die es dem Benutzer ermöglichen, die Verwendung eines nicht von der GKB betriebenen elektronischen Kommunikationskanals (wie z.B. E-Mail, SMS, Push-Notifikation) zu aktivieren. Die Kommunikation über solche Kanäle erfolgt in der Regel unverschlüsselt.

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, in elektronischer Form erhaltene Mitteilungen und Dokumente bei sich zu speichern bzw. ausserhalb der e-Banking-Dienstleistungen zu sichern. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die GKB berechtigt ist, Mitteilungen und Dokumente in den e-Banking-Dienstleistungen nach Erreichen eines maximal zur Verfügung stehenden Speicherplatzes oder nach Ablauf einer definierten Zeitspanne zu löschen.

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Mitteilungen weder für Börsen- und Zahlungsaufträge noch allgemein für zeitkritische Anliegen zur Verfügung stehen. Hierzu hat er die Standardfunktionen bzw. die dafür vorgesehenen Kanäle zu verwenden.

Mitteilungen der Bank gelten mit der Speicherung im Posteingang des Kunden als ordnungsgemäss zugestellt. Der Kunde verpflichtet sich, die an ihn adressierten Mitteilungen zeitgerecht zur Kenntnis zu nehmen.

3. Besondere Bestimmungen für die automatisierte Kategorisierung von Transaktionen.

3.1 Geltungsbereich.

Die vorliegenden Bestimmungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der GKB und den Kunden, die die automatisierte Kategorisierung von Transaktionen (nachfolgend «Kategorisierung») nutzen. Sie ergänzen und/oder ändern die Allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung der elektronischen Dienstleistungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die Benutzung der e-Banking-Dienstleistungen.

3.2 Leistungsangebot.

Die Kategorisierung ist Teil der elektronischen Dienstleistungen. Sie unterstützt den Kunden bei der Verwaltung seiner Finanzen. Überweisungen sowie Zahlungen per Debit- und Kreditkarte werden bestimmten Kategorien zugeordnet, Einnahmen und Ausgaben werden grafisch dargestellt, was bei der Beachtung von persönlichen Budgets und Sparzielen hilft. Der Kunde kann die Ausgabenkategorien an seine Bedürfnisse anpassen sowie die Transaktionen durch eigene Angaben ergänzen und nach verschiedenen Kriterien durchsuchen. Ist der Kunde mit der Nutzung der automatisierten Kategorisierung von Transaktionen nicht einverstanden, nimmt er zur Kenntnis, dass er die e-Banking- und Mobile-Banking-Dienstleistungen nicht nutzen kann.

3.3 Datenschutz.

Für die automatisierte Kategorisierung der Transaktionen nutzt die GKB die technische Infrastruktur eines externen Dienstleisters, welcher der Geheimhaltungspflicht untersteht. Es werden durch die GKB keine Daten, die Rückschlüsse auf Personen zulassen würden, an diesen oder andere externe Dienstleister weitergegeben.

Die GKB ist berechtigt, diese Daten zwecks Unterstützung der kundenseitigen Verwaltung der Finanzen sowie für eigene Zwecke, insbesondere zu Zwecken des Risikomanagements und des Marketings, zu bearbeiten und mit weiteren Daten anzureichern, die der GKB zum betreffenden Kunden bekannt sind.

3.4 Kreditkartendaten.

Hauptkarteninhaber und Zusatzkarteninhaber haben der Verwendung ihrer Kreditkartendaten für Zwecke der Kategorisierung zugestimmt, sofern sie gegenüber der Visa Card Services AG nicht explizit ihre Zustimmung widerrufen haben. Den Karteninhabern werden ausschliesslich ihre eigenen Daten angezeigt, es sei denn, der Zusatzkarteninhaber hat zugestimmt, dass seine Daten dem Hauptkarteninhaber angezeigt werden, und/oder umgekehrt. Die von der Visa Card Services AG übermittelten Kreditkartendaten werden von der GKB gleich behandelt wie jene Daten, die der Kunde der GKB direkt zur Verfügung stellt.

3.5 Haftung.

Da die Kategorisierung weitgehend automatisiert erfolgt, können einzelne Angaben oder Zuordnungen mit Fehlern behaftet sein. Die GKB übernimmt keine Haftung für die Rich-

tigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der innerhalb der Kategorisierung angezeigten Daten und Auswertungen. Das gilt auch für die von der Visa Card Services AG übermittelten Daten und Informationen zu den Kreditkartentransaktionen. Sie liegen ausserhalb des Kontrollbereichs der GKB.

Die durch die Kategorisierung bereitgestellten Inhalte stellen weder eine Beratung dar, noch begründen sie eine Aufforderung zu oder Empfehlung für Transaktionen oder Investitionen. Die GKB haftet nicht für Entschiede, die der Kunde aufgrund der Inhalte der Kategorisierung trifft.

Die GKB übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit oder Integrität der von den Kunden gespeicherten Inhalte. Das Speichern von illegalen Inhalten ist nicht erlaubt. Die GKB behält sich das Recht vor, solche Inhalte ohne vorherige Ankündigung zu löschen.

3.6 Änderungen.

Die GKB ist berechtigt, den Funktionsumfang der Kategorisierung jederzeit ohne vorgängige Mitteilung zu ändern.

3.7 Widerruf der Anlieferung von Kreditkartendaten.

Als Karteninhaber kann der Kunde den Transfer von Kreditkartendaten bei der Visa Card Services AG widerrufen. In diesem Fall übermittelt die Visa Card Services AG keine Transaktionsdaten mehr an die GKB. Die Analyse und die Aufbereitung der Daten im Rahmen der elektronischen Dienstleistungen erfolgen fortan ohne Einbezug der Kreditkartendaten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Kündigung der Kreditkarte durch den Hauptkarteninhaber immer dazu führt, dass auch die Kreditkartendaten allfälliger Zusatzkarteninhaber nicht mehr an die GKB übermittelt werden.

D Bestimmungen für den Zahlungsverkehr.

1. Zweck und Geltungsbereich.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachfolgend «Zahlungsaufträge») sämtlicher Währungen. Sie gelten für alle über die GKB abgewickelten Zahlungen, unabhängig von Produkt- und Auftragsart.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Überweisungen, welche mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten oder als Lastschriften abgewickelt werden.

Die Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Vorbehalten bleiben andere produkt- oder dienstleistungsspezifische Verträge sowie sonstige Spezialreglemente des Zahlungsverkehrs.

2. Zahlungsauftrag.

2.1 Grundsätzliche Angaben zum Zahlungsauftrag.

Der Kunde oder seine Bevollmächtigten müssen der GKB für die Ausführung eines Zahlungsauftrags grundsätzlich die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Kunden

- IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos
- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten, inklusive Land
- IBAN oder Kontonummer des Begünstigten
- Clearingnummer bzw. nationaler Bankcode oder BIC (Bank Identifier Code) und/oder Name des Finanzinstituts des Begünstigten
- Überweisungsbetrag und Währung
- Gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrags
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen

Für elektronisch erteilte Zahlungsaufträge gelten die jeweiligen Bestimmungen der elektronischen Dienstleistung.

2.2 Zahlungsauftrag ins Ausland oder innerhalb der Schweiz in Fremdwährungen.

Zusätzlich zu den Angaben gemäss Ziff. 2.1 haben der Kunde oder sein Bevollmächtigter für Zahlungsaufträge ins Ausland in allen Währungen oder innerhalb der Schweiz in Fremdwährungen folgende Angaben zu ermitteln:

- Spesenregelung (Gebührenteilung oder zulasten Auftraggeber oder zulasten Begünstigter; fehlt diese Angabe, erfolgt Gebührenteilung)
- Weitere länderspezifische Angaben, sofern notwendig

2.3 Zahlungsauftrag im SEPA-Standard.

Ergänzend zu den Angaben in Ziff. 2.1 und 2.2 gelten für Zahlungsaufträge im SEPA-Zahlungsverkehrsstandard (SEPA = Single Euro Payments Area) zwingend besondere Bestimmungen. Diese sind auf [gkb.ch/rechtlichehinweise](https://www.gkb.ch/rechtlichehinweise) publiziert oder können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

2.4 Zahlungsausführung.

Die GKB führt im Auftrag des Kunden einen Zahlungsauftrag zum vorgesehenen Zeitpunkt aus, wenn die für die Ausführung erforderlichen Angaben vorliegen und vollständig, genau und in sich widerspruchsfrei sind. Zudem muss der Kunde zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf seinem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des auszuführenden Zahlungsauftrags inklusive allfälliger Bankspesen verfügen.

Der Ausführung des Zahlungsauftrags dürfen keine Verfügungsverbote oder -beschränkungen entgegenstehen, insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, behördlichen Anordnungen, von der GKB zu beachtenden nationalen oder internationalen Sanktionsmassnahmen, Vereinbarungen (z.B. Verpfändung von Kontoguthaben) oder bankinternen Regelungen.

Die GKB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, wenn diese durch die GKB zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können. Bei Fehlen eines Ausführungsdatums ist die GKB berechtigt, die Zahlung am nächstmöglichen Termin auszuführen.

Es steht im freien Ermessen der GKB, ob sie einen Zahlungsauftrag trotz fehlender Deckung ausführt.

Sind die Voraussetzungen erst nach dem gewünschten Ausführungsdatum erfüllt und liegt keine gegenteilige Weisung des Kunden vor, so kann die GKB einen Zahlungsauftrag auch nach dem gewünschten Ausführungsdatum ausführen, statt den Zahlungsauftrag zurückzuhalten oder an den Kunden zu retournieren.

Bei Ausführung bzw. gegebenenfalls bei Erfassung des Zahlungsauftrags in den Systeme-

men der GKB wird das vom Kunden angegebene Konto mit Valutadatum des effektiven Ausführungstages belastet. Die am Ausführungstag an die Begünstigten weitergeleiteten Zahlungen können bei der GKB nicht mehr widerrufen werden.

2.5 Sammelauftrag.

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen gemäss vorstehenden Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 für jeden einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die GKB unverarbeitet zurückgewiesen werden.

2.6 Dauerauftrag.

Neuerfassungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen müssen frühzeitig vor dem Ausführungsdatum bei der GKB eingegangen sein. Andernfalls können sie in der Regel erst bei der darauffolgenden Auftragsauslösung/Fälligkeit berücksichtigt werden. Die GKB behält sich das Recht vor, Daueraufträge in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor dem Ausführungsdatum zu löschen und den Kunden entsprechend zu informieren.

2.7 Annahmeschlusszeiten.

Die Annahmeschlusszeiten für Zahlungsaufträge sind auf [gkb.ch/rechtlichehinweise](https://www.gkb.ch/rechtlichehinweise) publiziert und können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden. Erfolgt der Auftrag durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, oder entstehen Verzögerungen aufgrund von Abklärungen, welche vor der Ausführung erforderlich sind, wird die Zahlung am nachfolgenden Bankwerktag ausgeführt. Aus daraus entstehenden Verzögerungen kann der Kunde keine Ansprüche gegen die GKB ableiten.

2.8 Zusätzliche besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen.

Mit Verwendung von Instant-Zahlungen wird – in Abweichung von den Regelungen zu den Annahmeschlusszeiten und Bankwerktagen – der Zahlungsauftrag in der Regel sofort ausgeführt und dem Zahlungsempfänger gutgeschrieben. Instant-Zahlungen können nur ausgeführt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers unterstützt Instant-Zahlungen.
- Die maximale Betragslimite ist nicht überschritten ([gkb.ch](https://www.gkb.ch)).

- Das zu belastende Konto weist Guthaben mindestens im Umfang der auszuführenden Instant-Zahlung auf.
- Die Validierungsprüfungen konnten bei Auftragserteilung erfolgreich durchgeführt werden.
- Kann eine Instant-Zahlung nicht ausgeführt werden, ist die GKB berechtigt, diese als Nicht-Instant-Zahlung auszuführen.

2.9 Änderungen, Widerruf und Rückruf von Zahlungsaufträgen.

Änderungen an bereits erteilten Zahlungsaufträgen sowie der Widerruf von Zahlungsaufträgen müssen in der Regel über die elektronischen GKB Produkte oder schriftlich erfolgen. Wurde der Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, kann der Kunde einen Rückruf beantragen.

Rückrufe und Änderungsanträge ausgeführter Zahlungsaufträge werden von der GKB an die Empfängerbank weitergeleitet. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung der GKB, ob der Rückruf zu einer Rückzahlung führt oder der Änderungsantrag akzeptiert wird. Rückrufe und Änderungsanträge sind in der Regel kostenpflichtig.

2.10 Nichtausführung und Retournierung von Zahlungen.

Die GKB informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Nichtausführung oder die Retournierung eines Zahlungsauftrags. Sofern der Betrag bereits belastet worden ist, schreibt sie den zurücküberwiesenen Betrag dem betreffenden Konto mit Valuta des Eingangs wieder gut. Ein allfälliges Kurs- bzw. Währungsrisiko trägt der Kunde.

Ist die GKB in der Lage, den Grund für die Retournierung der Zahlung zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zahlung erneut auszuführen.

Die GKB haftet für Rückweisungen oder Verspätungen infolge ungenügender bzw. fehlender oder falscher Instruktionen, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Andernfalls werden die in diesem Zusammenhang anfallenden Spesen dem Kunden belastet.

2.11 Gutschriftsdatum beim Begünstigten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten infolge länderspezifischer Regelungen betreffend

(Bank-)Feiertage oder anderer Gutschriftenregelungen des Finanzinstituts des Begünstigten verzögern können. Die GKB hat keinen Einfluss darauf, wann die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers bei einem anderen Finanzinstitut erfolgt.

2.12 Drittpartei-, Transfer- und Bonitätsrisiko.

Die GKB wählt und instruiert die an der Abwicklung einer Überweisung beteiligten Parteien (z.B. Korrespondenzbank) mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Kommt eine nicht von der GKB ausgewählte Partei (z.B. das Finanzinstitut des Begünstigten) oder eine Partei, die mangels Wahlmöglichkeit von der GKB beigezogen werden musste, ihren Pflichten nicht nach, so kann der Kunde hieraus keine Ansprüche gegen die GKB ableiten.

Überweisungen können durch Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der GKB verzögert oder verhindert werden, insbesondere aufgrund von nationalen oder ausländischen Regelungen und Massnahmen (z.B. gesetzlichen oder regulatorischen Einschränkungen wie Sanktionsmassnahmen, Transferverboten oder Einschränkungen von Währungs- und Zahlungssystemen) oder aufgrund der Insolvenz einer beteiligten Korrespondenz- oder Empfängerbank. Die GKB haftet

nicht bei einer solchen Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktion, es sei denn, sie habe dabei die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

2.13 Verzicht auf Datenabgleich.

Der auftraggebende Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Begünstigten in der Regel einzig anhand der in der Überweisung angegebenen IBAN oder Kontonummer, d.h. ohne Abgleich mit Name und Adresse des Begünstigten, erfolgt. Das Finanzinstitut des Begünstigten kann sich vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und die Überweisung bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen.

3. Zahlungseingang.

3.1 Gutschrift von Zahlungseingängen.

Zahlungseingänge werden dem mit der IBAN oder der Kontonummer bezeichneten Konto gutgeschrieben. Es erfolgt kein Abgleich der übermittelten Daten mit dem Namen und der Adresse des Kontoinhabers. Es steht im freien Ermessen der GKB, ob sie dennoch einen solchen Abgleich durchführt. Die GKB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zahlungen trotz mangelhafter oder fehlender

Angaben gutzuschreiben, wenn diese durch die GKB zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

Regulatorische Vorschriften oder behördliche Anordnungen, welche ausserhalb der Einflussmöglichkeiten der GKB liegen, können eine Gutschrift verzögern, blockieren oder zu einer Rückleitung führen.

3.2 Rückleitung von Zahlungseingängen.

Zahlungseingänge, bei denen die wesentlichen Angaben im Auftrag mit denjenigen der GKB Widersprüche ergeben oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (z.B. Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobene oder gesperrte Konto- oder Geschäftsbeziehungen), werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert.

Die GKB ist im Zusammenhang mit einer Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekanntzugeben. Dadurch können allfällige Rückschlüsse Dritter bezüglich der Bankverbindung des Kunden nicht ausgeschlossen werden.

3.3 Recht auf Rückbelastung einer Gutschrift/Deckungszahlungen.

Die GKB kann ohne Zustimmung des Kunden einen gutgeschriebenen Betrag dem Kundenkonto rückbelasten, wenn eine Verbuchung unrechtmässig, insbesondere irrtümlich, fehlerhaft oder gesetzeswidrig, erfolgt ist. Sie informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Rückbelastung.

Bei Zahlungseingängen, die mit einer Deckungszahlung (d.h. Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, behält sich die GKB vor, die Gutschrift erst vorzunehmen, nachdem ihr von ihrer Korrespondenzbank der Eingang der Deckungszahlung bestätigt worden ist. Nimmt die GKB die Gutschrift vor dem Eingang der Bestätigung vor, so erfolgt die Gutschrift unter dem Vorbehalt, dass die GKB den gutgeschriebenen Betrag (samt Zins seit Gutschrift) jederzeit dem Konto des Kunden wieder belasten oder auf andere Weise zurückerfordern kann, falls sie nicht innert 3 Bankwerktagen nach Gutschrift die Deckungszahlung ihrer Korrespondenzbank erhält.

4. Gemeinsame Bestimmungen.

4.1 Währungsumrechnung und Kursrisiko.

Unabhängig von der Währung erfolgt die Belastung bzw. die Gutschrift in der Regel auf dem in der Überweisung angegebenen Konto. Bedingt die Belastung oder Gutschrift eine Umrechnung in die bzw. von der Kontowährung, wird der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Tag der Verarbeitung der entsprechenden Überweisung zugrunde gelegt. Steht dieser Tageskurs nicht zur Verfügung (z.B. fehlende Kurslieferung), so kann die GKB den zuletzt bei ihr verfügbaren Umrechnungskurs anwenden.

Allfällige Kursrisiken (Kursgewinne oder -verluste, z.B. bei einer Rücküberweisung) trägt der Kunde.

4.2 Gebühren.

Die GKB ist berechtigt, für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr, insbesondere für die Abwicklung von Zahlungsaus- und -eingenängen und die Währungsumrechnung, Gebühren zu erheben sowie jederzeit abzuändern. Die vom Kunden zu zahlenden Gebühren können auch Kosten umfassen, die der GKB von Finanzinstituten für die Mitwirkung bei der

Abwicklung oder Abklärung von Zahlungstransaktionen in Rechnung gestellt werden.

Die Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden Gebührensätzen. Diese sind auch auf gkb.ch/rechtlichehinweise publiziert und können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

Gebührenänderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die GKB hat das Recht, die erhobenen Gebühren einem Konto des Kunden zu belasten.

4.3 Haftung.

Die GKB haftet nur für direkte Schäden, die von ihr durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

4.4 Änderungen dieser Bestimmungen.

Die GKB kann diese Bestimmungen jederzeit ändern. Solche Änderungen werden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung innert Monatsfrist ab dem Datum der Bekanntgabe als genehmigt.

Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bestimmungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die jeweils gültige Version ist im Internet (gkb.ch/rechtlichehinweise) einsehbar.



**Graubündner
Kantonalbank**

100 % Recycling-Papier gkb.ch/nachhaltigkeit

10.1506 01.26

Postfach 7001 Chur Telefon +41 81 256 96 01 info@gkb.ch gkb.ch  